



# GEMEINDE EGELSBACH

## DER GEMEINDEVORSTAND

## DER GEMEINDEWAHLLeiter

### Amtliche Bekanntmachung

#### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeindevertretung und zur Wahl des Ausländerbeirates am 14. März 2021 in Egelsbach**

Gemäß § 22 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich zur Einreichung der Wahlvorschläge für die **am 14. März 2021** stattfindende Wahl zur Gemeindevertretung sowie für die Wahl des Ausländerbeirates der Gemeinde Egelsbach auf.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese tragen. Der Name muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Ihre Reihenfolge muss erkennbar sein – unter Angabe des Ruf- und Familiennamen, des Zusatzes „Frau oder Herr“, des Berufs oder Stands, des Tages der Geburt, des Geburtsorts und der Anschrift (Hauptwohnung).

Ein Ordens- oder Künstlernamen, der im Pass, Ausweis oder Melderegister eingetragen ist, kann auf dem Stimmzettel eingetragen werden.

Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (04. Januar 2021) nach, dass im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51, Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist, so wird in den amtlichen Bekanntmachungen und auf dem Stimmzettel nur die Erreichbarkeitsanschrift angegeben. Die Angabe eines Postfachs reicht nicht aus.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Bei der Wahl zur Gemeindevertreterin bzw. zum Gemeindevertreter sind neben Deutschen auch die hier lebenden Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nichtdeutschen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, unter den gleichen Vorausset-

zungen wie Deutsche wählbar. Sie müssen am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in Egelsbach wohnen und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Bei der Wahl zum Ausländerbeirat sind neben ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern bzw. Staatenlosen auch eingebürgerte Deutsche, die diese Rechtsstellung als ausländische Einwohnerinnen und Einwohner im Inland erworben haben oder Doppelstaatler wählbar, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Egelsbach wohnen und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Aussiedlerinnen und Aussiedler bzw. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sind nicht wählbar, weil sie die Rechtsstellung als Deutsche bereits mit der Aufnahme in Deutschland erworben haben, so dass sie zu keiner Zeit als Ausländerin bzw. Ausländer in Deutschland gelebt haben.

Wahlberechtigt bei der Wahl des Ausländerbeirats sind nur die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner von Egelsbach.

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen gemäß § 11, Abs. 4 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.

Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Vorschlagsberechtigt ist auch jede Teilnehmerin bzw. jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Gemäß § 12, Abs.1 Satz 2 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen, dass jede teilnehmende Person der Versammlung vorschlagsberechtigt und den vorgeschlagenen Personen Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen, beachtet worden sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 13, Abs. 1 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) **spätestens am 69. Tag vor der Wahl, am 04. Januar 2021 bis 18:00 Uhr** während der allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich bei der Wahlbehörde der Gemeinde Egelsbach Bürgerbüro, Zimmer 5, Ernst-Ludwig-Straße 40-42, 63329 Egelsbach einzureichen. Das Einreichen der Wahlvorschläge per E-Mail oder Telefax ist nicht zulässig.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- a) das Formular „Wahlvorschlag“
- b) Schriftliche Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie mit ihrer Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden sind (Zustimmungserklärung, § 11, Abs. 2, Satz 3 Hessisches Kommunalwahlgesetz, KWG),
- c) eine Bescheinigung des Gemeindevorstands, dass die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen,
- d) sofern nach § 11, Abs. 4 KWG erforderlich, die Namen, Vornamen und Anschriften der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Wahlvorschläge sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstands über ihre Wahlberechtigung (Unterstützungsunterschriften),
- e) die Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt wurden (§ 12, Abs. 3 Hessisches Kommunalwahlgesetz, KWG).

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Nach der Zulassung durch den Wahlausschuss **am 15. Januar 2021** können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

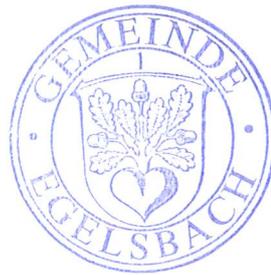
Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 04. Januar 2021 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die für die Wahl der Gemeindevertretung maßgebliche Einwohnerzahl zum Stichtag 30. September 2019 beträgt 11.513 Einwohner.

Die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter ist in § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach geregelt und beträgt 31.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Ausländerbeirates ist in § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach geregelt und beträgt 5.

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Egelsbach  
Egelsbach, den 19. Oktober 2020



Der Gemeindevorstand  
Tobias Wilbrand